

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/9/19 1Ob605/84,
9Ob43/08a, 2Ob7/10h, 8Ob16/14g,
5Ob131/16z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1984

Norm

ABGB §1151 IB
ABGB §1167
ABGB §1168a
ABGB §1299 A3

Rechtssatz

Der Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens ist ein Werkvertrag. Der Sachverständige haftet jedoch nicht, wenn das nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitete Gutachten in der Folge nicht standhält. Er muss aber den Auftraggeber auf allfällige Risiken hinweisen; dies insbesondere dann, wenn er weiß, dass der Auftraggeber sein weiteres Verhalten vom Inhalt des Gutachtens abhängig machen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/84
Entscheidungstext OGH 19.09.1984 1 Ob 605/84
Veröff: SZ 57/140 = RdW 1985,72 (M M) = JBl 1985,625 (Iro)
- 9 Ob 43/08a
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 Ob 43/08a
Beisatz: Hier: Haftung des Sachverständigen verneint. (T1)
- 2 Ob 7/10h
Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 7/10h
nur: Der Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens ist ein Werkvertrag. (T2); Beisatz: Hier: Überprüfung einer Sommerrodelbahn auf ihren „ordnungsgemäßen, sicheren Zustand“. (T3)
- 8 Ob 16/14g
Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 Ob 16/14g
Auch; Beisatz: Der Sachverständige haftet grundsätzlich nicht, wenn das von ihm erstattete Gutachten den Regeln der Wissenschaft entspricht. Im Allgemeinen hat der Besteller aus dem mit dem Sachverständigen geschlossenen Vertrag keinen Anspruch auf ein bestimmtes, von ihm einzig als „richtig“ akzeptiertes Ergebnis des Gutachtens (hier: auf Übereinstimmung eines Bewertungsgutachtens mit einem früher eingeholten Gutachten). (T4)
- 5 Ob 131/16z
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 131/16z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021664

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at